

Rundbrief April 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Rundbrief. Wie gewohnt haben wir für Sie wichtige Entscheidungen praxisorientiert herausgesucht und zusammengefasst.

Wir möchten Ihnen in diesem Zusammenhang auch neue Kollegen vorstellen, die unser Team verstärken und in der gewohnt persönlichen und schnellen Erreichbarkeit für Sie zur Verfügung stehen. Unser Team verstärken:

Rechtsanwalt Georg Freiherr Schenk zu Schweinsberg

Herr Schenk zu Schweinsberg ist als Rechtsanwalt im Bereich Datenschutz tätig. Er schließt derzeit parallel seinen Masterstudiengang an der Universität Osnabrück zum LL.M. ab.

Rechtsanwalt Mathias Wissen

Herr Wissen ist ebenfalls als Rechtsanwalt im Bereich Datenschutz tätig. Herr Wissen ist bereits seit mehreren Jahren als Rechtsanwalt zugelassen und insbesondere im Arbeitsrecht tätig. Er wird in kürze als Fachanwalt für Arbeitsrecht zugelassen werden.

Torsten Kaminiski

Herr Kaminiski ist Fachinformatiker für Systemintegration und MCITP SA. Als Systemadministrator und Experte für IT-Sicherheit und mobile Kommunikationsgeräte unterstützt er Sie insbesondere bei technischen Fragen rund um die Themen Datenschutz, IT-Sicherheit, Cloud- Lösungen, Datensicherung. Zudem führt er im Rahmen des Datenschutzes die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überwachungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz durch.

Wir freuen uns, Sie durch unser verstärktes Team auch weiterhin mit Erfahrung und Tatkraft unterstützen zu können. Sie erreichen uns und unsere neuen Kollegen unter den bekannten unten angegebenen Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre SaphirIT GmbH

Heimliche Observierung eines erkrankten Arbeitnehmers

Schmerzensgeld wegen heimlicher Überwachung durch Detektiv

Das LAG Hamm verurteilte einen Arbeitgeber zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.000,00 EUR, weil dieser einen erkrankten Arbeitnehmer durch einen Detektiv überwachen ließ (Urteil vom 11.07.2013 – 11 Sa 312/13).

Der Arbeitgeber hatte Zweifel an einer Arbeitsunfähigkeit und beauftragte einen Detektiv mit einer Observierung des Arbeitnehmers. Dies sei unzulässig gewesen, so das LAG Hamm, weil keine konkreten Verdachtsmomente für eine Straftat im Sinne von § 32 BDSG vorgelegen hätten. Insbesondere Video- und Bildaufnahmen stellen aber einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar und sind deshalb nur zulässig, wenn keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stünden. Hier hätte bereits eine Observierung ohne Bild- und Videoaufzeichnung genügen können, um ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erkrankung begründen zu können.



SaphirIT Praxistipp

Das Persönlichkeitsrecht als Grundlage für den Datenschutz ist weitreichend. Als Arbeitgeber kann man schnell über das Ziel hinausschießen. Prüfen Sie deshalb immer, ob und welche Mittel Sie einsetzen können und dürfen. Insbesondere ist abzuwägen, ob und welche mildereren Mittel zur Verfügung stehen.

Aktuelle Bußgeld-Fälle

Die Zahl der Bußgeld-Fälle steigt deutlich

1. Ausrangierte Computer

An sich ein alter Hut: Festplatten gehören physisch zerstört und fachmännisch entsorgt. Eine Klinik in England sah dies offenbar anders und veräußerte ausrangierte Computer bei ebay. Der Käufer fand auf den Rechnern Gesundheitsinformationen von ca. 3.000 Patienten. Die britische Datenschutzbehörde ICO reagierte entsprechend und verhängte ein Bußgeld in Höhe von 200.000 Pfund.

2. Ungeschützter Online-Zugang

Auch das ULD in Schleswig-Holstein verhängte Bußgelder in Höhe von 30.000,00 EUR und 70.000,00 EUR gegen eine Hilfsorganisation und deren Dienstleister. Diese hatten Gesundheitsdaten von ca. 3.600 Patienten ungeschützt online gestellt. Die Höhe der Bußgelder begründete das ULD damit, dass die Auftragsdatenverarbeitung sowohl völlig unzureichend geregelt worden war als auch nicht weiter dokumentiert und überwacht worden war.

3. Unsichere IT-Struktur und Passwörter

Auch Sony akzeptierte ein Bußgeld in Höhe von 250.000 Pfund, nachdem ein Hacking-Angriff erfolgt worden war. Das Bußgeld war seitens der Datenschutzbehörde verhängt worden, weil die IT-Struktur nachlässig gepflegt worden war und unsicherer Passwörter ermöglicht worden waren.



SaphirIT Praxistipp

Bringen Sie Risiken und Aufwand in Einklang. Offensichtliche und grob fahrlässige Handlungen, werden zunehmend scharf sanktioniert. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Gesundheitsdaten (auch von Arbeitnehmern!), unsichere Passwörter und mangelhafte IT-Strukturen und Auftragsdatenverarbeitungen.

Achtung:

Auftragsdatenverarbeitungen müssen nach § 11 BDSG immer schriftlich vereinbart werden!

Keine Probezeit für Datenschutzbeauftragte

Eine Probezeit mit Kündigungsmöglichkeit verstößt gegen das BDSG

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten will gut überlegt sein. Einmal bestellt, genießt er einen besonderen Kündigungsschutz und kann grundsätzlich nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Da eine turnusmäßige Wahlperiode fehlt, geht der Kündigungsschutz damit sogar noch weiter, als der eines Betriebsratsmitgliedes.

Ein Arbeitgeber wollte dem mit einer Probezeit begegnen. Das Arbeitsgericht Dortmund hat dem einen Riegel vorgeschoben (Urteil vom 20.02.2013 – 10 Ca 4800/12). Ein Arbeitgeber dürfe nicht die Möglichkeit haben, den Datenschutzbeauftragten an der Erfüllung seiner Aufgaben zu hindern. Eine Probezeit verletze die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten.



SaphirIT Praxistipp

Ein interner Datenschutzbeauftragter erhält sehr weitreichende Rechte. Seine Unabhängigkeit wird durch das BDSG stark geschützt. Neben den Kosten für Fortbildungen, Arbeitszeit, Versicherung, usw. ist deshalb sorgfältig zu bedenken, ob eine solche Vertrauensstellung geschaffen werden soll. Dies ist gegen eine externe Lösung abzuwägen.

Mini-Kameras in Polizei-Uniformen

Sind Situation Awareness Video-Aufzeichnungen durch Polizeibeamte zulässig?

Nach dem Vorbild amerikanischer Cops sollen auch in Bayern Polizeibeamte mit Mini-Videokameras (Situation-Awareness-Video (SAV) oder sogenannte Body-Cams) ausgestattet werden. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde auf den Weg gebracht. Zur Begründung wird angeführt, dass die Angriffe auf Polizisten seit Jahren zunehmen würden.

Zudem erheben immer mehr „Opfer“ Vorwürfe gegen die Einsatzkräfte, diese hätten unangemessen reagiert, provoziert oder grundlos Gewalt angewendet.

Auch in Frankfurt gibt es bereits ein entsprechendes Pilotprojekt.



SaphirIT Meinung

Die technische Entwicklung schreitet rasant voran. Videoüberwachungen, insbesondere Mini-Kameras werden immer besser und billiger. Ob in Schaufensterpuppen, in Web-Cams oder nun in Polizei-Uniformen: Aufzeichnungen sind umfangreich möglich. Der Betroffene merkt davon in der Regel nichts. Wir meinen: der Einsatz ist datenschutzrechtlich mehr als bedenklich. Ohne Grund und nur als Routine dürfen Kameraüberwachungen nicht stattfinden. Auch in Unternehmen stellt sich diese Frage. Ein rechtlicher Grund ist freilich der berechnete Schutz von Eigentum und Vermögen.